

II-10425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/37-5/1990

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 20. März 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500 71100
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft--
Klappe - Durchwahl

4807/AB

1990 -03- 20

zu 4981/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Probst,
Dr.Partik-Pablé, Dr.Ofner an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend Richtlinien über die Befreiung
von der Rezeptgebühr (Nr.4981/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger obliege gemäß § 31 Abs.3 Z.21 ASVG die Aufgabe, Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten aufzustellen. Die gültigen Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr bestimmten im § 2, daß die Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung von der Rezeptgebühr befreit seien. Absatz 2 dieser Bestimmung setze jedoch fest, daß bei Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges auf die Ausgleichszulage gemäß § 292 Abs.8 nur dann eine Befreiung von der Rezeptgebühr gewährt werde, wenn die Summe aus der Pension einschließlich der Ausgleichszulage sowie dem Nettoeinkommen mit Ausnahme des fiktiven Ausgedinges sowie der Unterhaltsansprüche 85 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteige.

Dies bedeute, daß unabhängig von der Höhe des Ausgedinges eine Rezeptgebührenbefreiung nur dann eintrete, wenn der betroffene Pensionist nicht einmal 85 % des Ausgleichszulagenrichtsatz erhalte. Nach Information der unterzeichneten Abgeordneten sei es daher möglich, daß ein Pensionist keine Rezeptgebührenbefreiung genieße, obgleich sein Ausgedinge samt Pension und Ausgleichszulage den Richtsatz nicht erreiche. Ein Pensionist,

- 2 -

dem kein Ausgedinge angerechnet werde, bekomme daher bei einem Einkommen von S 5.434,-- die Befreiung von der Rezeptgebühr zugestanden, ein Pensionist, dem ein Ausgedinge anzurechnen sei, erhalte jedoch bei einem Einkommen von Pension samt Ausgedinge zwischen 4.619,-- und 5.434,-- Schilling keine Rezeptgebührenbefreiung.

Da die unterzeichneten Abgeordneten diese Richtlinien für gleichheitswidrig und sozial ungerecht halten, richten sie an mich die nachstehende Anfrage:

- 1) Halten Sie die aufgezeigte Auswirkung des § 2 Abs.2 der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr für sachlich gerechtfertigt und sozial gerecht?
- 2) Werden Sie Maßnahmen setzen, die zu einer Novellierung der Richtlinien und der Korrektur dieser negativen Auswirkungen führen?
- 3) Wenn nein, warum nicht?
- 4) Wenn ja, wann ist eine entsprechende Änderung der Richtlinien zu erwarten?

A n t w o r t :

Ganz allgemein möchte ich folgende Bemerkungen voranstellen:

Nach § 1 der den anfragenden Abgeordneten offenbar bekannten Richtlinien des Hauptverbandes darf eine Rezeptgebühr bei der Behandlung von Geschlechtskrankheiten und bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten nicht eingehoben werden. Keine Rezeptgebühr ist ferner von Personen einzuheben, die den Gebietskrankenkassen gemäß den Bestimmungen des KOVG, des HVG oder des OFG zugeteilt sind.

- 3 -

Nach § 2 der Richtlinien werden Bezieher bestimmter Geldleistungen (wie zum Beispiel Pensionen mit Ausgleichszulage, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse mit Ergänzungszulage, usw.) wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von vornherein von der Rezeptgebühr befreit, weil die soziale Schutzbedürftigkeit schon anlässlich der Zuerkennung der Leistung geprüft wird.

Auf Antrag ist gemäß § 3 der Richtlinien eine Befreiung wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit zu bewilligen, wenn die monatlichen Nettoeinkünfte den Ausgleichszulagenrichtsatz (Werte für 1990: für Alleinstehende: S 5.434,--; für Ehepaare: S 7.784,--; für jedes unversorgte im gemeinsamen Haushalt lebende Kind: weitere S 580,--) nicht überschreiten.

Über diese Grundsätze hinausgehend kann aber nach § 4 der Richtlinien auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung der Rezeptgebühr ausgesprochen werden, wenn sich nach Prüfung der Umstände im Einzelfall herausstellt, daß eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist.

Zu den einzelnen Fragen der Abgeordneten möchte ich festhalten:

Frage 1):

Halten Sie die aufgezeigte Auswirkung des § 2 Abs.2 der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr für sachlich gerechtfertigt und sozial gerecht?

Antwort:

Da wie bereits erwähnt, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs.3 Z.21 ASVG die genannten Richtlinien aufzustellen hat, habe ich diesen um Stellungnahme ersucht. Der Hauptverband hat dazu im wesentlichen folgendes mitgeteilt:

"Der Grundsatz, daß dann, wenn die Bewirtschaftung eines land- (forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb

- 4 -

übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen wurde, jedenfalls ein fiktives (pauschaliertes) Ausgedinge - ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen - anzurechnen ist, hat vor allem im Ausgleichszulagenrecht Bedeutung. Die pauschale Anrechenbarkeit bei der Ermittlung des Nettoeinkommens, das für die Beurteilung des Anspruches auf Ausgleichszulage maßgebend zu sein hat, ist im § 292 Abs.8 ASVG und ebenso in den entsprechenden Bestimmungen des GSVG und des BSVG geregelt.

Die Bestimmungen der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr lehnen sich, soweit sie die Ermittlung der als maßgebend erachteten Höhe des Einkommens betreffen, eng an das Ausgleichszulagenrecht an, allerdings mit gewissen Abweichungen, zum Beispiel gerade auch im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des fiktiven Ausgedinges.

Die Regelungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes gehen von dem Grundgedanken aus, daß für die Ausgleichszulagen, die ja nicht dem Versicherungsprinzip, sondern dem Vorsorgeprinzip entsprechen und somit bis zu einem gewissen Grade den Leistungen der Sozialhilfe vergleichbar sind, die hierfür erforderlichen Mittel nur subsidiär herangezogen werden dürfen und daß somit bei der Anspruchsfeststellung sämtliche Einkünfte des Leistungswerbers zu berücksichtigen sind. Was das Ausgedinge bzw. fiktive Ausgedinge anlangt, ist man von der Überlegung ausgegangen, daß es dem Eigentümer eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zugemutet werden kann, seinen Betrieb so zu verwerten, daß er einen Teil seines Lebensunterhaltes auch nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit selbst bestreiten kann und deshalb ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang er tatsächlich Ausgedingsleistungen erhält, eine Pauschalanrechnung solcher Ausgedingsleistungen erfolgen soll. Bisher ist niemals prinzipiell bestritten worden, daß gesetzliche Regelungen, die auf dieser Überlegung basieren, sachlich begründet und auch sozialpolitisch gerechtfertigt sind. Aller-

- 5 -

dings haben über die Frage, in welcher Höhe ein solches Pauschale als angemessen zu betrachten ist, immer wieder Meinungsverschiedenheiten bestanden, und es ist daher in der Vergangenheit auch schon wiederholt zu Gesetzesänderungen gekommen. Aufgrund der 48. Novelle zum ASVG gilt nun (seit 1. Jänner 1990) bei einem Einheitswert von S 77.000,-- und darüber sowie bei alleinstehenden Personen mit einem Einheitswert von S 54.000,-- und darüber ein Betrag von 35 v.H. des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes als maximaler Anrechnungsbetrag.

Die im § 2 Abs. 2 der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr enthaltene Vorschrift über die Anrechnung des Ausgedinges bzw. des fiktiven Ausgedinges weicht vom § 292 Abs. 8 ASVG ab, und zwar dahingehend, daß 85 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes - statt des vollen Richtsatzes - in solchen Fällen die maßgebliche Einkommensgrenze darstellt. Dies bedeutet also, daß 15 % des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes für ein allfälliges Ausgedinge bzw. fiktives Ausgedinge als Anrechnungsbetrag fungiert. Es ist somit hinsichtlich der Befreiung von der Rezeptgebühr eine Regelung getroffen worden, die im allgemeinen eine Begünstigung im Vergleich zum Ausgleichszulagenrecht darstellt. Allerdings ist zuzugeben, daß die Regelung bezüglich der Befreiung von der Rezeptgebühr in manchen Einzelfällen ungünstiger ist als das Ausgleichszulagenrecht, nämlich dann, wenn der nach § 292 Abs. 8 ASVG bzw. nach § 149 Abs. 7 GSVG oder § 140 Abs. 7 BSVG anzurechnende Betrag niedriger ist als 15 % des Richtsatzes. In Fällen dieser Art wird eine Befreiung von der Rezeptgebühr nach § 4 der Richtlinien zu bewilligen sein, weil eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit sicherlich gegeben ist."

Auch ich halte diese Ausführungen des Hauptverbandes für zutreffend.

- 6 -

Frage 2):

Werden Sie Maßnahmen setzen, die zu einer Novellierung der Richtlinien und der Korrektur dieser negativen Auswirkungen führen?

Antwort:

Dazu ist zu bemerken, daß es sich bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern und beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um Körperschaften handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Sie unterliegen nur insoweit der Aufsicht des Bundes, als es sich um die Überwachung der Einhaltung von Gesetz und Satzung und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften handelt.

Aufgrund dieser Eigenverantwortlichkeit haben sie die ihnen vom Gesetz - im konkreten Fall durch § 31 Abs.3 Z.21 ASVG - übertragenen Aufgaben selbst zu besorgen.

Zwar bedürfen die vom Hauptverband zu erlassenden Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 31 Abs.5 ASVG meiner Zustimmung. Diese wurde, da die Richtlinien weder gegen Gesetz oder Satzung noch gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen, seinerzeit erteilt. Eine bestimmende Einflußnahme auf eine allfällige Änderung der Richtlinien durch den Hauptverband kommt mir im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches jedoch nicht zu.

Allerdings hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Rundschreiben vom 6.3.1990 den Krankenversicherungsträgern mitgeteilt, daß die Anwendung der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr - insbesondere jener Bestimmungen, die die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen sowie des Einkommens von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen betreffen - bisweilen zu äußerst unbefriedigenden

- 7 -

Ergebnissen führe. Man solle deshalb eine Änderung der betreffenden Bestimmungen der Richtlinien in Erwägung ziehen.

Der Hauptverband könne sich auch vorstellen, daß man die Bestimmungen über die Berücksichtigung eines Ausgedinges bzw. eines fiktiven Ausgedinges modifizieren solle, um ungünstige Auswirkungen, die sich aus der derzeit geltenden Regelung bisweilen ergeben können, hintanzuhalten.

Die Krankenversicherungsträger wurden vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeladen, dazu Änderungsvorschläge zu erstatten.

Frage 3):

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 4):

Wenn ja, wann ist eine entsprechende Änderung der Richtlinien zu erwarten?

Antwort:

Derzeit läßt sich noch nicht abschätzen, ob eine Änderung und zutreffendenfalls wann sie erfolgen wird.

Der Bundesminister:

